

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 28.02.2023

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|--|-----|
| 35. | Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten
Fischerhof“ | 2-3 |
| 36. | Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“
über die Aufstellung gern. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) | 4-5 |
| 37. | Bekanntmachung
zur 151. Flächennutzungsplanänderung e- Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven
„Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) | 6-7 |
| 38. | Bekanntmachung
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306/Rheidt-Hüchelhoven
„Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“
über die Aufstellung gern. § 2 (1) i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) | 8-9 |

Stadt Bedburg

- | | | |
|-----|--|-------|
| 39. | Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg, 3. Änderung - „Teilbereich zwischen Pfarrer-
Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“, hier: Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
i.V.m. § 13a BauGB | 10-12 |
|-----|--|-------|

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|--|-------|
| 40. | Bekanntmachung
vom 09.02.2023 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 156 Pulheim
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -
Bereich: Pater-Luhmer-Weg, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 13-15 |
| 41. | Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der Stadt Pulheim vom 09.02.2023 über die Aufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim, Bereich: Nordwestlich der Ortslage von
Pulheim gemäß der Übersichtskarte in Anlage 1 | 16-18 |
| 42. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellgesetz | 19 |

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- „a) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Zielsetzung:

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Kindergartenstandortes zu schaffen.

Als Maßnahme der Innenstadtentwicklung erfolgte die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches ohne Erstellung eines Umweltberichtes.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Stadtplanung, Bethlehener Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ und die Planbegründung können auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Soweit in dem Bebauungsplan und der Begründung auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

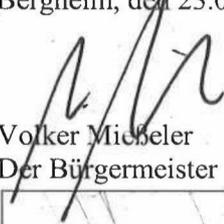
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 23.02.2023


Volker Mießeler
Der Bürgermeister

